

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 49.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

## Bescheid.

Auff Klage/ Antwort vnd versührten Beweß  
in Sachen Titii Klägern an einem / Mævii Be-  
klagten am andern Theil / Geben Richter vnd  
Beyfizere ic. diesen Bescheid : Dass Bellagter  
dasjenige / was ihm zu beweisen obgelegen / vnd  
er sich angemast / wie Recht nicht erwiesen / dero-  
wegen er nunmehr Klägern die 60. Thaler vor  
das erkauftie Pferd / bemeben dem Landüblichen  
Interesse von Zeit an des Verzugs zu bezahlen  
schuldig.

## Cas. 49.

Hans Frohndorff hat mit Georg Milbern ei-  
nen Tausch gerossen / dero Gestalt / dass er ihm  
1000. stück Leder gegeben / hingegen Georg Mil-  
ber ihm 500. Stück Schamloch eingehendiger/  
Als nun Georg Milber die 1000. Stück Leder  
umbwerffen less / befindet er / dass der meiste Theil  
darunter naß / verfault / vnd zum theil auch von  
grossen Mäusen gefressen worden / dero wegen  
klage er wider Frondorff vnd will seine Scham-  
loch wider haben / oder den Wert dafür / Fundire  
sich in actione redhibitoria / per l. si tamen. 48. S.  
non solum. D. de adil. edict. Vigil. in M. J. C. lib. 18. c.  
22. Treutl. Meyer in Colleg. Arg. & Oldend. in Clas.

Hans Frondorff excipit, er habe mit Klä-  
gern / Kaufmans Brauch nach / gestochen / er

P v

hette

hette auch die Leder alle geschen vnd angenommen / hette es also können schen vnd verschenen/ Fundirt sich in l. 1. §. intelligatur. D. de edil. edit. l. queritur. 14. §. fin. & l. si tamen. 48. §. in adilit. D. d. t. hea qua. 43. §. quada. D. de contrab. empt.

Derowegen so müste er nunmehr den Schaden vber ihn gehen lassen / wiewol er nicht allerdings geständig / daß dem also seyn solle / wie Kläger vorgeben.

### Beschied.

Auff Klage/ Antwort vnd ferner Vorbringen in Sachen Georg Wilbern Klägern an einem Hansen Frondorffsen beklagten am andern theil/ Gehren Richter vnd Beysikere der Stadtgerichte diesen Bescheid: Weil Beklagter nicht geständig daß er Klägern 1000. Stück Leder eingehendiget / so theils verfault / theils aber von grossen Mäusen gefressen/ So ist Kläger solch sein Vorgeben gebürlich zu erweisen schuldig vnd wird beklagtem seine Gegenbeweisung billig vorbehaltet/ vnd gehet auch also dann ferner / was sich gebüree.

### Cas. 50.

Titius verkauft Seijo ein einäugiges Pferd/ welches Sejus nicht in acht nimbt / vnd bezahlt das Pferd / Nach dem er nun das Pferd hinweg führt / wird er gewahr / daß dasselbe nur ein Auge habe / klage derhalben wider Titium actione exhibitoria. Q. q. J.

Sejus